

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

19. Stück, 24.04.1876

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIV. Band. (Ausgegeben den 24. April 1876.) 19. Stück.

Inhalt.

- N^o 45. Verordnung vom 21. April 1876, betreffend die Einberufung des XIX. Landtags.
- N^o 46. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. April 1876, betreffend das der Actiengesellschaft für Maschinenbau und Eisenindustrie in Barel ertheilte Erfindungs-Patent.
- N^o 47. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. April 1876, betreffend das dem Herrn Melchior Molden in Frankfurt a. M. ertheilte Erfindungs-Patent.
- N^o 48. Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, vom 11. April 1876, betreffend Anwendung der Forstordnung vom 28. September 1840 auf die in der Gemeinde Wieselstede belegenen Fuhrenkämpfe und die in der Gemeinde Mastede belegenen Holzungen des Gutsbesizers Adolph de Couffer von Hahn.

N^o 45.

Verordnung, betreffend die Einberufung des XIX. Landtags.
Oldenburg, den 21. April 1876.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden
Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog
von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen

und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Fever und Kniphausen *rc. rc.*

verordnen hiemit, was folgt:

Die nach Unserer Verordnung vom 24. Februar 1876 neu gewählten Abgeordneten zum Landtage des Großherzogthums werden auf den 4. k. Mts. in Unsere Residenzstadt Oldenburg berufen, um, Vormittags 10 Uhr, im ehemaligen Militairhause mit den ständischen Verhandlungen zu beginnen.

Die Dauer des Landtages wird bis zum 13. k. Mts. bestimmt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigniegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 21. April 1876.

(L. S.)

Peter.

von Berg.

Brauer.

N^o. 46.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das der Actiengesellschaft für Maschinenbau und Eisenindustrie in Barel ertheilte Erfindungs-Patent.

Oldenburg, den 5. April 1876.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß der Actiengesellschaft für Maschinenbau und Eisenindustrie in Barel ein Patent auf einen von dem Baumeister Anton Bohlken daselbst erfundenen Bohranker, nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Zeichnungen und Beschreibung, soweit derselbe als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für

das Großherzogthum bis zum 5. October 1879 ertheilt worden ist.

Oldenburg, den 5. April 1876.

Staatsministerium.

Departement des Innern.
von Berg.

Brauer.

N^o. 47.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das dem Herrn Melchior Nolden in Frankfurt a/M. ertheilte Erfindungs-Patent.
Oldenburg, den 7. April 1876.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß dem Herrn Melchior Nolden in Frankfurt a/M. ein Patent auf Verbesserungen an dem ihm am 17. Mai 1873 patentirten Apparat zum Reinigen des Wassers, nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Zeichnung und Beschreibung, soweit dieselben als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten sind, für das Großherzogthum auf die Dauer von 5 Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht binnen Jahresfrist, von heute angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe innerhalb des Deutschen Reiches zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, den 7. April 1876.

Staatsministerium.

Departement des Innern.
von Berg.

Brauer.

№. 48.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, betreffend Anwendung der Forstordnung vom 28. September 1840 auf die in der Gemeinde Wieselstede belegenen Fuhrenkämpfe und die in der Gemeinde Rastede belegenen Holzungen des Gutsbesitzers Adolph de Couffer von Hahn.

Oldenburg, 1876 April 11.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, das die in den §§. 21 — 46 der Forstordnung vom 28. September 1840 enthaltenen Vorschriften hinsichtlich der unter den Nummern 4. 6. 8. 9. 21—26. 32. 33 der Beilage I. dieser Forstordnung bezeichneten strafbaren Handlungen, unter den im § 74 der Forstordnung enthaltenen näheren Bestimmungen, auf die in der Gemeinde Wieselstede belegenen Fuhrenkämpfe sowie die in der Gemeinde Rastede belegenen Holzungen des Gutsbesitzers Adolph de Chouffer von Hahn für anwendbar erklärt sind, und der Pächter Berend Engelbart auf der Hausmannsstelle des Gutsbesitzers de Couffer zu Lehe mit der Aufsicht der gedachten in der Gemeinde Wieselstede belegenen Fuhrenkämpfe und der Verwalter Christian Wilken zu Rethen mit der Aufsicht über die obigen in der Gemeinde Rastede belegenen Holzungen beauftragt ist.

Oldenburg, 1876 April 11.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Kubstrat.

Lehmann.